VERORDNUNG (EWG) Nr. 230/77 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1977

zur Aufhebung von Artikel 9 der Verordnungen (EWG) Nr. 3201/76, (EWG) Nr. 3202/76 und (EWG) Nr. 3203/76 über die Begriffsbestimmung von Ursprungswaren bei der Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Anwendung der Bestimmungen über die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen sind Ursprungsregeln sowohl über die Voraussetzungen für den Erwerb der Eigenschaft von Ursprungswaren als auch über den Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung durch die Verordnung (EWG) Nr. 3200/76 der Kommission vom 21. Dezember 1976 [1] festgelegt worden.

Um die enge wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation der Südostasiatischen Nationen zwischen Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand (im folgenden ASEAN-Länder genannt), im Rahmen des Gemeinsamen Marktes von Mittelamerika zwischen Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua (im folgenden CACM-Länder genannt) und im Rahmen des Abkommens von Cartagena zwischen Bolivien, Kolumbien, Ekuador, Peru und Venezuela (im folgenden Länder der Andengruppe genannt) zu unterstützen, sind gewisse Änderungen an den Bestimmungen über den Erwerb der Eigenschaft von Ursprungswaren, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3200/76 enthalten sind, durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3201/76 [2], (EWG) Nr. 3202/76 [3] und (EWG) Nr. 3203/76 [4] angebracht worden, die jeweils Abweichungen zugunsten der ASEAN-Länder, der CACM-Länder bzw. der Länder der Andengruppe von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3200/76 über die Begriffsbestimmung von Ursprungswaren bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen beinhalten ; die genannten Verordnungen regeln außerdem den Nachweis der Eigenschaft von Ursprungswaren sowie das Verwaltungsverfahren.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3201/76, (EWG) Nr. 3202/76 und (EWG) Nr. 3203/76 finden auf einige Spinnstoffwaren aus Baumwolle und ähnlichen Stoffen keine Anwendung. Es empfiehlt sich, die Anwendung jeder dieser Verordnungen auf diese Waren auszudehnen, da alle Länder der vorgenannten regionalen Ländergruppen in den Genuß der betreffenden Zollpräferenzen für die genannten Waren kommen. Dementsprechend erscheint es zweckmäßig, Artikel 9 der Verordnungen (EWG) Nr. 3201/76, (EWG) Nr. 3202/76 und (EWG) Nr. 3203/76 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 9 der Verordnungen (EWG) Nr. 3201/76, (EWG) Nr. 3202/76 und (EWG) Nr. 3203/76 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1977.

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 361 vom 30. 12. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 361 vom 30. 12. 1976, S. 70.
(3) ABl. Nr. L 361 vom 30. 12. 1976, S. 73.
(4) ABl. Nr. L 361 vom 30. 12. 1976, S. 76.